



Verein der Freunde des Rhododendronparks Bremen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde des Rhododendronparks Bremen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er wird als rechtsfähiger Verein geführt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3346 eingetragen.
3. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch: In Übereinstimmung mit der Stiftung Bremer Rhododendronpark als Eigentümerin des Parks, aus dem Gesichtspunkt der Pflege der Gartenkunst und der Gartenkultur, des Umwelt-, Natur und Landschaftsschutzes und der Rhododendronzüchtung alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die geeignet sind,
 - a) den Park in seiner gartenarchitektonischen Gestaltung und die im Park geleistete botanische Arbeit, vornehmlich für Rhododendren und Azaleen, aber auch im Botanischen Garten, allen Bevölkerungsschichten nahezubringen und zu erschließen,
 - b) den Ruf des Rhododendronparks Bremen zu fördern,
 - c) zur Instandhaltung und Verschönerung des Rhododendronparks und des Botanischen Gartens in Bremen beizutragen.

- a) von seinen Mitgliedern Beiträge erheben,
 - b) Veranstaltungen durchführen, die nicht nur den Mitgliedern, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind,
 - c) Informationsmaterial den Besuchern des Rhododendronparks zur Verfügung stellen und auch in anderer Weise für den Park geeignete Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - d) für seine Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit geeignete Exkursionen und Informationsfahrten veranstalten,
 - e) seine Mitarbeit und Mitwirkung bei Pflege und Erhaltung des Parks, seines Pflanzenbestandes und Gestaltungscharakters sowie des Botanischen Gartens und des Erweiterungsgeländes - einschließlich angemessener Verbesserung bei Anlagen und Pflanzenbestand-den dafür zuständigen Stellen anzubieten.
 - f) Der Verein fördert kulturelle Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst (z.B. literarische und musikalische Veranstaltungen), die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, insbesondere den Rhododendronpark Bremen.
4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer Steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Naturschutzes und der Landschaftspflege vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 5. Zur Erreichung seines Vereinszwecks wird der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Rhododendron-Gesellschaft e.V. pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vorstandsmitglieder, auch Rechnungsprüfer, dürfen keine Vergütung erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmitteilung die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung schriftlich zulässig; die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Jahres erfolgen.
3. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand beschlossen. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann auf Antrag des Betroffenen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden, die endgültig entscheidet.

4. Ausscheidende Mitglieder sind an dem Vereinsvermögen nicht beteiligt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Ziele des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich zu bezahlen, und zwar jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres.
3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte gemeinsam. Über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins haben sie gemeinsam zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
3. Für außerplanmäßige Ausgaben ist der Vorstand bis zu 1.000 Euro zuständig.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern nach Prüfung gegen Belegvorlage erstattet.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Vorstand hat das Recht, aus dem Kreise der Mitglieder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und den Ausschussvorsitzenden zu bestimmen, der dem Vorstand angehören sollte.
2. Der Ausschussvorsitzende ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich und hat ihm Rechenschaft zu geben.
3. In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und eines Ausschusses haben alle teilnehmenden Mitglieder gleiches Stimmrecht.
4. Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Notwendige Auslagen werden den Ausschussmitgliedern nach Prüfung gegen Belegvorlage erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich erachtet.
Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses verlangt.
3. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im anderen Falle muss die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden, wenn der Antrag in der Versammlung ordnungsgemäß behandelt werden soll.
4. Die Versammlungsbeschlüsse sind von einem Protokollführer zu protokollieren. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn der Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall durch den Schriftführer geleitet. Mitgliederversammlungen sind zuständig für
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes
 - Wahlen der Kassenprüfer
 - Beitragsfestsetzungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - sowie alle sonst aus dem Gesetz oder dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Sämtliche mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung notwendigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bevor eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben wird, ist eine Prüfung durch das zuständige Finanzamt erforderlich. Anschließend ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Sämtliche Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. In geheimer Wahl mittels Stimmzettel sind zu wählen: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Auf geheime Wahl kann auf Antrag verzichtet werden, wenn nur ein Wahlvorschlag gemacht und kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Ein Kassenprüfer hat die Kasse und die Rechnungsbelege des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Er ist jederzeit auch ohne Voranmeldung zur Prüfung berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die mindestens eine Woche und höchstens einen Monat später stattfinden muss und zu der erneut sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen sind; diese erneute Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Deutsche Rhododendron- Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 30.6.2015

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2004, §§ 2, 11, 12 geändert in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2012 und §§ 2, 3, 12 auf der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2015